



AUSGABERICHTLINIEN

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Dürnstein über die Vergabe von Parkkarten für die Bewohnerzone und den Parkplätzen P1 und P5.

1. Zonen

- (1) In der Parkabgabeverordnung lfd Nr. 2016/01 der Stadtgemeinde Dürnstein sind die Parkplätze zu logischen Zonen (Zone 1, Zone 2 und Zone 3) zusammengefasst. Mit dieser Richtlinie wird die Vergabe der Parkkarten für diese und die restlichen Parkplätze konkretisiert.

2. Berechtigte

- (1) Zum Zwecke der Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe erfolgt die Zuordnung in eine Berechtigungsgruppe laut nachstehender Tabelle.
- (2) Tabelle Berechtigungen:

a. Hauptwohnsitz BWZ	Hauptwohnsitz in der Zone 1 oder 2
b. Wohnsitz im Gemeindegebiet	Haupt oder Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet (excl. Zone 1 oder 2)
c. Gewerbebetrieb BWZ	Gewerbebetrieb in der Zone 1 oder 2
d. Gewerbebetrieb	Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet (excl. Zone 1 oder 2)
e. Landwirtschaft BWZ	landw. Betrieb in der Zone 1 oder 2 oder 3
f. Angestellter	Angestellter oder Arbeiter in einem Gewerbebetrieb der KG Dürnstein bzw. KG Oberloiben östl. bis zum Haus Nr. 146
g. Beherbergungsbetrieb	Beherbergungsbetrieb in der KG Dürnstein bzw. KG Oberloiben östl. bis zum Haus Nr. 146
h. Vereinsmitglied	Vereinsmitglied in einem Verein mit Stammsitz im Gemeindegebiet
i. öffentliches Interesse	Person die im öffentlichen Interesse steht
j. Handwerksbetrieb	Handwerksbetrieb zur Durchf. von Tätigkeiten in der Zone 1 oder 2
k. Hochzeit	Standesamtliche und / oder kirchliche Trauung in der Zone 1
l. Jahreskarte Fremdenführer PKW	Jahreskarte für Fremdenführer, nur für PKW

3. Berechtigte Fahrzeugklassen

- (1) Die folgenden Fahrzeugklassen laut §3 KFG 1967 sind berechtigt eine pauschalierte Parkabgabe für die Zonen 1,2 oder 3 zu beantragen:
- (2) Tabelle der Fahrzeugklassen:

L 6		M 1		T 1		T 3		T 5
L 7		N 1		T 2		T 4		



4. Unterscheidung der Zonen und der Berechtigten

Die folgenden Personen bzw. Betriebe sind unter den näher angeführten Bedingungen berechtigt eine Parkkarte zu beantragen:

- (1) In der Zone 1 dürfen grundsätzlich nur Personen, die in dieser Zone den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen und seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung ihren Hauptwohnsitz haben, **ein** auf ihren Namen und auf diesen Wohnsitz angemeldetes, mehrspuriges Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse laut Punkt 3 Abs. (2) unter Angabe des polizeilichen Kennzeichens - auf den gekennzeichneten Plätzen abstellen (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. a „Hauptwohnsitz BWZ“).
- (2) In der Zone 2 dürfen grundsätzlich nur Personen, die in dieser Zone oder in der Zone 1 den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen und seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung ihren Hauptwohnsitz haben, **ein** auf ihren Namen und auf diesen Wohnsitz angemeldetes, mehrspuriges Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse laut Punkt 3 Abs. (2) unter Angabe des polizeilichen Kennzeichens - auf den gekennzeichneten Plätzen abstellen (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. a „Hauptwohnsitz BWZ“).
- (3) In der Zone 3 dürfen Personen die im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Dürnstein ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben, **ein** auf ihren Namen angemeldetes, mehrspuriges Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse laut Punkt 3 Abs. (2) unter Angabe des polizeilichen Kennzeichens - auf den gekennzeichneten Plätzen abstellen. Inhaber einer Parkberechtigung für die Zonen 1 und 2 bedürfen keiner gesonderten Bewilligung für diese Zone 3 (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. b „Wohnsitz im Gemeindegebiet“).
- (4) In den Zonen 1 und 2 dürfen alle Gemeindebürger laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. b, die im Besitz einer in Punkt 4 Abs. (3) angeführten Parkberechtigung sind, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 eine Stunde gratis parken. In diesem Fall ist neben der Parkberechtigung auch eine Parkuhr im Fahrzeug sichtbar anzubringen.
- (5) Für jeden in der Zone 1 oder 2 gelegenen Gewerbebetrieb, sofern der Betriebsführer dort auch seinen Hauptwohnsitz hat. Es wird nur 1 Berechtigung pro Firma (Firmen KFZ) ausgegeben (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. c „Gewerbebetrieb BWZ“)
- (6) Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Betriebsstätte in der Zone 1 oder 2 oder 3, sofern der Betriebsführer seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat, Berechtigung für ein auf die Betriebsstätte zugelassenes Fahrzeug und darüber hinaus für eine landwirtschaftlich genutzte Zugmaschine in der entsprechenden Zone, wobei entweder für das Fahrzeug die Gebühr zu bezahlen ist und für die Zugmaschine eine kostenlose Berechtigung ausgegeben wird oder wenn nur für eine Zugmaschine (und kein Fahrzeug) eine Berechtigung ausgestellt wird nur für diese eine Gebühr zu bezahlen ist. (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. c „Gewerbebetrieb BWZ“)
- (7) Für Handwerker (Professionisten mit Gewerbeschein) mit Angabe des Bau- bzw. Reparaturvorhabens und dessen voraussichtlicher Dauer für max. 6 Werktage (Montag – Freitag: 07.00 – 20.00 Uhr, Samstag: 07.00 – 12.00 Uhr; in begründeten Ausnahmefällen kann die Uhrzeit verlängert werden), wobei auf den tatsächlichen Zeitraum der Tätigkeit Bedacht zu nehmen ist. Wenn mit diesen Tagen das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist eine neuerliche Antragstellung erforderlich. Bei mündlicher Antragstellung werden keine Gebühren eingehoben (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. j „Handwerksbetrieb“).
- (8) Für Hochzeiten (nur standesamtlich, nur kirchlich oder beides) kann auf Antrag für ein Fahrzeug für den Tag der Hochzeit in der Zone 1 eine kostenlose Parkberechtigung erteilt werden (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. k „Hochzeit“).
- (9) Für Hausbesitzer in der Zone 1 oder 2 die über eine Hauseinfahrt alleine verfügbare sind, kann nach dem Erwerb der jeweiligen gebührenpflichtigen Parkberechtigung auch die Erlaubnis erteilt werden, unmittelbar vor einem Zugang zu ihrer Liegenschaft zu parken, auch wenn dort kein Stellplatz eingezeichnet ist. Um in diesem Zusammenhang Verkehrsbehinderungen zu vermeiden, hat der Verkehrsausschuss vor Genehmigung der Parkberechtigung eine Empfehlung zu erteilen. Die Genehmigung gilt nur für das Fahrzeug, für welche die Berechtigung auf Grund des Hauptwohnsitzes und des festgestellten Mittelpunktes der Lebensinteressen erteilt wurde;
- (10) Für Arbeitnehmer (Hotel- und Restaurantpersonal, Lehrer, Gemeindebedienstete etc.), für Gewerbetreibende ohne Wohnsitz in der Gemeinde und für auswärtige Mitglieder örtlicher Vereine laut 2 Abs. (2) Zif. h „Vereinsmitglied“ kann auf Antrag eine kostenlose Parkberechtigung für den P 1 erteilt werden. Für den Parkplatz P3 und P6 ist eine



Ausgabenrichtlinien zur Parkverordnung der Stadtgemeinde Dürnstein

Seite 3 von 4
lfd Nr: 2016/01
GDR Beschluss vom: 21.09.2016

Gebühr von 10€/Jahr zu entrichten. Diesen Personengruppen ist das einstündige Parken am P2, am P4 und in der Zone 1 in der Zeit von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr nicht gestattet (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. f „Angestellter“).

- (11) Für Gäste von Beherbergungsbetrieben in der KG Dürnstein bzw. KG Oberloiben östl. bis zum Haus Nr. 146 können für das kostenlose Parken auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Zone 3 - nicht P1, Gästeparkkarten in der Anzahl ausgegeben werden, die der Vermieter gegen Nachweis der letzten ausgegebenen Gästeparkkarten mit Bezug zu der Nummer des Meldezettels nachweisen kann (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. g „Beherbergungsbetrieb“).
- (12) Bei Vorliegen öffentlicher Interessen (Besuch von Staatsgästen etc.) oder sozialer Interessen von Gemeindebürgern (regelmäßige Krankenbetreuung, nachgewiesene Gebrechlichkeit etc.) kann der Bürgermeister für einen Tag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, für 2 – 3 Tage können dies der Bürgermeister und der Obmann des Verkehrsausschusses gemeinsam tun. Für einen längeren Zeitraum hat dies der Verkehrsausschuss unter Berücksichtigung der möglichen Erhebung einer Abgabe zu begutachten (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. i, „öffentliches Interesse“).
- (13) Fremdenführer können bei der Stadtgemeinde Dürnstein für die Zeit ihrer beruflichen Tätigkeit ein Jahresticket zum Preis von € 40 beantragen welches zum Abstellen eines PKW am P1 berechtigt. Die Vergabe dieser Genehmigung obliegt dem Verkehrsausschuss (Berechtigung laut Punkt 2 Abs. (2) Zif. l „Jahreskarte Fremdenführer PKW“).

(14) Tabellarische Darstellung:

	Zone 1	Zone 2	Zone 3 (P2,P3,P4,P6)	P1	P5
a. Hauptwohnsitz BWZ (Zone 1,2)	€ 70,- ¹⁾	€ 30,- ¹⁾	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-	²⁾
b. Wohnsitz im Gemeindegebiet	x)	x)	€ 10,- ¹⁾³⁾	€ 0,-	x)
c. Gewerbebetrieb BWZ (Zone 1,2)	€ 70,- ¹⁾	€ 30,- ¹⁾	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-	²⁾
d. Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet	x)	x)	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-	x)
e. Landwirtschaft BWZ (Zone 1,2,3) ⁶⁾	€ 70,- ¹⁾	€ 30,- ¹⁾	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-	²⁾
f. Angestellter	x)	x)	€ 10,- ¹⁾⁵⁾	€ 0,-	x)
g. Beherbergungsbetrieb	x)	x)	€ 0,-	€ 0,-	²⁾
h. Vereinsmitglied	x)	x)	€ 10,- ¹⁾	€ 0,-	x)
i. öffentliches Interesse	⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾	€ 0,-	x)
j. Handwerksbetrieb (max. 6 Tage)	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	x)
k. Hochzeit (max. 1 Tag)	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	x)
l. Jahreskarte P1 (Fremdenführer)	x)	x)	x)	€ 40,-	x)

Preis / Jahr

x: nicht möglich

1: zusätzlich Verw. Abgabe + Bundesabgabe

2: Mietvertrag

3: mit Parkuhr 1h parken in Zone 1 gestattet

4: BGM / Verkehrsausschuss

5: nicht P2, nicht P4

6: zusätzlich zur Wohnsitzberechtigung / 1 Fahrzeug + Traktor oder nur Traktor möglich

5. Ausnahmen

- (1) Für arbeitgeberbereigene Kraftfahrzeuge, die nachweislich auch zur Privatnutzung überlassen sind (Dienstauto), kann die Parkberechtigung anstatt der persönlichen beantragt werden (wobei es keine weitere Genehmigung für ein Privatauto gibt).
- (2) Für Miet- und Leihwägen - für die Dauer der mangelnden Verfügbarkeit des eigenen Fahrzeuges - ist die Berechtigung für das eigenen Fahrzeug sowie die schriftliche Bestätigung, dass es sich um ein Miet- bzw. Leihfahrzeug handelt, in diesem deutlich anzubringen.
- (3) Für Besitzer von mehreren KFZ besteht die Möglichkeit, bis zu 3 Fahrzeuge auf eine Berechtigungskarte zusammenzufassen, sofern die genannten Richtlinien für jedes Fahrzeug zutreffen.
- (4) Für KFZ mit Wechselkennzeichen wird nur eine Berechtigungskarte ausgestellt.



6. Beantragungen

- (1) Die Beantragung einer Parkkarte hat schriftlich beim Gemeindeamt mittels des auf der Website der Stadtgemeinde Dürnstein (duernstein.at) zur Verfügung gestellten Antrages zu erfolgen. Die pauschale Abgabe der Gebühren hat im Vorhinein zu erfolgen.
- (2) Firmen mit Firmensitz in der Zone 1, 2 oder 3 haben die Möglichkeit, einen Sammelantrag für alle ihre Beschäftigten gemäß Punkt 2 Abs. (2) Zif. f „Angestellter“ zu stellen.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
www.signaturpruefung.at bzw. www.duernstein.at